

7 Sa 251/12
12 Ca 56/11
(Arbeitsgericht Nürnberg)

Verkündet am: 06.11.2012

...
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht Nürnberg

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

J... B...

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte Dres. W...

gegen

Republik G...
vertreten durch das Ministerium für Erziehung und Kultus
dieses vertreten durch die Fachministerin A...

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Dr. K...

hat die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 2012 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Weißenfels und die ehrenamtlichen Richter Dorn und Zawidzki

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 04.04.2012 wird abgeändert.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Oktober 2010 in Höhe von 490,35 € (i.W.: Vierhundertneunzig 35/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2010 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für November 2010 in Höhe von 490,35 € (i.W.: Vierhundertneunzig 35/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2010 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Dezember 2010 in Höhe von 490,35 € (i.W.: Vierhundertneunzig 35/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2011 zu zahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger als Jahressonderzahlung für 2010 920,27 € (i.W.: Neunhundertzwanzig 27/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2010 zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Januar 2011 in Höhe von 490,35 € (i.W.: Vierhundertneunzig 35/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2011 zu zahlen.
7. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Februar 2011 in Höhe von 490,35 € (i.W.: Vierhundertneunzig 35/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2011 zu zahlen.

8. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für März 2011 in Höhe von 820,35 € (i.W.: Acht-hundertzwanzig 35/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2011 zu zahlen.
9. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für April 2011 in Höhe von 827,70 € (i.W.: Acht-hundertsiebenundzwanzig 70/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2011 zu zahlen.
10. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Mai 2011 in Höhe von 626,11 € (i.W.: Sechshundert-sechszwanzig 11/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2011 zu zahlen.
11. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juni 2011 in Höhe von 796,81 € (i.W.: Siebenhundert-sechszwanzig 81/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2011 zu zahlen.
12. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juli 2011 in Höhe von 551,11 € (i.W.: Fünfhundertein-undfünfzig 11/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2011 zu zahlen.
13. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für August 2011 in Höhe von 551,11 € (i.W.: Fünfhundertein-undfünfzig 11/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2011 zu zahlen.
14. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für September 2011 in Höhe von 551,11 € (i.W.: Fünfhundertein-undfünfzig 11/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2011 zu zahlen.
15. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Oktober 2011 in Höhe von 551,11 € (i.W.: Fünfhundertein-undfünfzig 11/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2011 zu zahlen.

16. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für November 2011 in Höhe von 551,11 € (i.W.: Fünfhunderteinundfünfzig 11/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2011 zu zahlen.
17. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Dezember 2011 in Höhe von 497,70 € (i.W.: Vierhundsiebenundneunzig 70/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2012 zu zahlen.
18. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger als Jahressonderzahlung für 2011 968,88 € (i.W.: Neunhundertachtundsechzig 88/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2011 zu zahlen.
19. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Januar 2012 in Höhe von 507,16 € (i.W.: Fünfhundertsieben 16/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2012 zu zahlen.
20. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Februar 2012 in Höhe von 507,16 € (i.W.: Fünfhundertsieben 16/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2012 zu zahlen.
21. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für März 2012 in Höhe von 507,16 € (i.W.: Fünfhundertsieben 16/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2012 zu zahlen.
22. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für April 2012 in Höhe von 507,16 € (i.W.: Fünfhundertsieben 16/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2012 zu zahlen.
23. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Mai 2012 in Höhe von 507,16 € (i.W.: Fünfhundertsieben 16/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2012 zu zahlen.
24. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juni 2012 in Höhe von 507,16 € (i.W.: Fünfhundertsie-

ben 16/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2012 zu zahlen.

25. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juli 2012 in Höhe von 507,16 € (i.W.: Fünfhundertsieben 16/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2012 zu zahlen.
26. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für August 2012 in Höhe von 507,16 € (i.W.: Fünfhundertsieben 16/100 Euro) brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2012 zu zahlen.
27. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum Januar 2007 bis August 2012 Abrechnungen des Entgelts in Textform zu erteilen, die Angaben über den Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts, insbesondere über Art und Höhe von Zuschlägen, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe von Abzügen, Abschlagszahlungen und Vorschüssen enthalten.
28. Die Beklagte wird für den Fall, dass sie die Verpflichtungen gemäß Ziffer 27 des Urteils nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dessen Zustellung erfüllt, zur Zahlung einer Entschädigung von 20,00 € (i.W.: Zwanzig Euro) je nicht erteilter Abrechnung verurteilt.
29. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
30. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Vergütungsansprüche sowie die Erteilung von Gehaltsabrechnungen.

Die Beklagte betreibt in N... eine private Volksschule. Die Volksschule ist als Ersatzschule anerkannt.

Der Kläger ist seit 01.09.1979 bei der Beklagten als Lehrkraft beschäftigt. In § 1 des Arbeitsvertrags vom 06. Juli 1979 vereinbarten die Parteien, dass das Arbeitsverhältnis sich an den Bundesangestelltentarifvertrag vom 23.2.1961 anlehne. Am 08.04.2008 vereinbarten die Parteien Folgendes:

„Angesichts der Novellierung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst vereinbarten die Parteien hiermit deklaratorisch, dass sich ihr Arbeitsverhältnis ab dem 01.11.2006 an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder anlehnen soll.“

Im März 2010 teilte die Beklagte dem Kläger über das Honorarkonsulat mit, infolge der Tarifierhöhung um 1,2 % erhalte er ab März 2010 ein Bruttogehalt in Höhe von 4.050,83 € brutto. Infolge der Tarifierhöhung ab April 2011 erhöhte sich das Tabellenentgelt auf 4.111,59 € brutto. Ab Januar 2012 erhöhte sich das Tabellenentgelt auf 4.206,71 € brutto.

Der Kläger erhob am 31.12.2010 die vorliegende Klage zum Arbeitsgericht Nürnberg, mit der er rückständige Vergütung ab Oktober 2010 geltend machte.

Das Arbeitsgericht Nürnberg wies die Klage mit Urteil vom 04.04.2012 als unzulässig ab. Zur Begründung führte es aus, der Rechtsstreit unterliege nicht der deutschen Gerichtsbarkeit.

Das Urteil wurde dem Kläger am 04.05.2012 zugestellt. Der Kläger legte gegen das Urteil am 08.05.2012 Berufung ein und begründete sie am 15.05.2012.

Der Kläger macht geltend, die deutsche Gerichtsbarkeit sei gegeben. Die Beklagte sei nicht hoheitlich tätig. Auch der Kläger übe in der Schule keine hoheitlichen Aufgaben aus.

Der Kläger trägt vor, der bei der Volksschule gebildete Verwaltungsausschuss habe ihm mit Schreiben vom 20.10.2010 mitgeteilt, dass sich seine Bezahlung ab 01.08.2010 geändert habe. Die Beklagte habe ihm für die Monate Oktober 2010 bis Februar 2011 statt der geschuldeten 4.050,83 € brutto lediglich 3.560,48 € brutto gezahlt. Für März 2011 seien ihm nur 3.230,48 € gezahlt worden. Statt eines Gehalts in Höhe der geschuldeten 4.111,59 € brutto habe die Beklagte für April und Mai 2011 nur jeweils 3.283,89 € brutto gezahlt, für Juni 2011 3.314,78 € brutto. Im Zeitraum Juli bis November 2011 habe er ein verkürztes Gehalt in Höhe von je 3.560,48 € brutto erhalten, für Dezember 2011 3.613,89 € brutto. Für die Monate Januar 2012 bis August 2012 habe die Beklagte ein monatliches

Gehalt von lediglich 3.699,55 € brutto gezahlt.

Die Beklagte habe ihm entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen jährlich eine Jahressonderzahlung gewährt. 2010 habe diese 3.240,66 € brutto betragen. Die Beklagte habe lediglich 2.320,39 € brutto gezahlt. 2011 habe die Beklagte statt der geschuldeten 3.289,27 € brutto nur 2.320,39 € brutto gezahlt.

Der Kläger führt aus, die Beklagte habe ihm von jeher keine ordnungsgemäße Lohnabrechnung erteilt.

Der Kläger hat in der Berufung die Klage um die Differenzbeträge für die Monate März bis August 2012 sowie um Lohnabrechnungen für den Zeitraum März bis August 2012 erweitert.

Der Kläger beantragt:

- I. Das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 04.04.2012, Az. 12 Ca 56/11, wird abgeändert.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Oktober 2010 in Höhe von EUR 490,35 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.11.2010 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für November 2010 in Höhe von EUR 490,35 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.12.2010 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Dezember 2010 in Höhe von EUR 490,35 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.01.2011 zu bezahlen.
- V. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Jahressonderzahlung für das Jahr 2010 in Höhe von EUR 920,27 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.12.2010 zu bezahlen.
- VI. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Januar 2011 in Höhe von EUR 490,35 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.02.2011 zu bezahlen.
- VII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Februar 2011 in Höhe von EUR 490,35 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.03.2011 zu bezahlen.
- VIII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für März 2011 in Höhe von EUR 820,35 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.04.2011 zu bezahlen.
- IX. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für April 2011 in Höhe von EUR 827,70 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.05.2011 zu bezahlen.

- X. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Mai 2011 in Höhe von EUR 626,11 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.06.2011 zu bezahlen.
- XI. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juni 2011 in Höhe von EUR 796,81 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.07.2011 zu bezahlen.
- XII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juli 2011 in Höhe von EUR 551,11 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.08.2011 zu bezahlen.
- XIII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für August 2011 in Höhe von EUR 551,11 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.09.2011 zu bezahlen.
- XIV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für September 2011 in Höhe von EUR 551,11 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.10.2011 zu bezahlen.
- XV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Oktober 2011 in Höhe von EUR 551,11 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.11.2011 zu bezahlen.
- XVI. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für November 2011 in Höhe von EUR 551,11 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.12.2011 zu bezahlen.
- XVII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Dezember 2011 in Höhe von EUR 497,70 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.01.2012 zu bezahlen.
- XVIII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Jahressonderzahlung für das Jahr 2011 in Höhe von EUR 968,88 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.12.2011 zu bezahlen.
- XIX. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Januar 2012 in Höhe von EUR 507,16 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.02.2012 zu bezahlen.
- XX. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Februar 2012 in Höhe von EUR 507,16 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.03.2012 zu bezahlen.
- XXI. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für März 2012 in Höhe von EUR 507,16 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.04.2012 zu bezahlen.
- XXII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für April 2012 in Höhe von EUR 507,16 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.05.2012 zu bezahlen.
- XXIII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Mai 2012 in Höhe von EUR 507,16 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.06.2012 zu bezahlen.
- XXIV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juni 2012 in Höhe von EUR 507,16 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.07.2012 zu bezahlen.
- XXV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juli 2012 in Höhe von EUR 507,16 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.08.2012 zu bezahlen.

- XXVI. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für August 2012 in Höhe von EUR 507,16 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.09.2012 zu bezahlen.
- XXVII. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum von Januar 2007 bis August 2012 Abrechnungen des Entgelts in Textform zu erteilen, die Angaben über den Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts, insbesondere über Art und Höhe von Zuschlägen, Zulagen, sonstigen Vergütungen, Art und Höhe von Abzügen, Abschlagszahlungen und Vorschüssen enthalten.
- XXVIII. Die Beklagte wird für den Fall, dass sie die Verpflichtungen gemäß Klageantrag Ziffer XXVII. nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Urteilzustellung erfüllt, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung an den Kläger verurteilt.
- XXIX. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Beklagte beantragt:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Klagepartei trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Die Beklagte macht geltend, die deutsche Gerichtsbarkeit sei nicht eröffnet, weil G... nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts für den gegenständlichen Anspruch befreit sei. Die Beklagte führt aus, nach Art. 16 Absatz 2 der g... Verfassung sei die Bildung eine Grundaufgabe des Staates. Damit gehe die g... Verfassung, was die hoheitliche Funktion des Staates im Bereich der Bildung angehe, sogar weiter als Art. 7 GG, der ebenfalls die hoheitliche Betätigung des Staates auf dem Gebiet des Schulwesens normiere. Selbst wenn nach deutschem Recht nicht als hoheitliche Aufgabe zu qualifizieren wäre, müsse berücksichtigt werden, dass es ausnahmsweise völkerrechtlich geboten sein könne, die Betätigung eines ausländischen Staates, weil sie dem Kernbereich der Staatsgewalt zuzurechnen sei, als Hoheitsakt zu qualifizieren. Dabei sei die Frage, ob die Aufgabe den Kernbereich staatlichen Handelns betreffe, nur zu stellen, wenn sich herausstelle, dass sich bei Anwendung deutschen Rechts ein hoheitliches Handeln nicht vorliege. Das Schul- und Bildungswesen gehöre zum wesentlichen Kernbereich staatlichen Handelns.

Die Beklagte macht geltend, die Schüler, die unterrichtet würden, erfüllten ihre öffentlich-rechtliche Schulpflicht durch den Besuch der Volksschule. Sie schlossen keine privatrechtlichen Verträge mit der Schule ab und hätten auch kein Schulgeld zu leisten. Anzu-

merken sei, dass eine Volksschule wie die gegenständliche, die auch die g... staatlichen Abschlüsse vermittele, die ein Kind berechtigten, das g... Lyzeum zu besuchen, nur vom g... Staat betrieben werden könne. Ein privater Schulträger wäre hierzu nicht berechtigt. Ferner stellten die Abschlüsse, die die Schule vermittele, ebenso wie die Jahresabschlusszeugnisse g... Verwaltungsakte dar, gegen die im Anfechtungsfall im g... Verwaltungsverfahren vorgegangen werden müsse.

Die Beklagte erhebt bezüglich der Erteilung der Abrechnungen hilfsweise die Verjährung und rügt, der Antrag sei nicht vollstreckungsfähig.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft, § 64 Absatz 1 und 2 b) und c) ArbGG, sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, § 66 Absatz 1 ArbGG.

Die Berufung ist begründet.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere unterliegt die Beklagte der deutschen Gerichtsbarkeit.

Die deutsche Gerichtsbarkeit beschränkt sich einerseits grundsätzlich auf deutsches Hoheitsgebiet. Ungeachtet der jeweiligen Staatsangehörigkeit unterliegen andererseits alle sich in der Bundesrepublik aufhaltenden Personen zunächst uneingeschränkt der den deutschen Gerichten übertragenen Rechtsprechungshoheit. Die §§ 18 bis 20 GVG regeln personelle und sachbezogene Ausnahmen, die sich aus dem Völkerrecht ergeben (vgl. Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 22.08.2012 - 5 AZR 949/11 = ArbuR 2012/374; juris).

Ein Anwendungsfall der §§ 18, 19 und 20 Absatz 1 GVG liegt nicht vor.

Die Beklagte ist auch nicht gemäß § 20 Absatz 2 GVG als exterritorial anzusehen.

Nach § 20 Absatz 2 GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf Personen, die gemäß den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind. Nach dem als Bundesrecht iSv. Art. 25 GG geltenden allgemeinen Völkergewohnheitsrecht sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen, soweit ihre hoheitliche Tätigkeit von einem Rechtsstreit betroffen ist. Ihre diplomatischen und konsularischen Beziehungen dürfen nicht behindert werden. Andernfalls könnte die rechtliche Prüfung durch die Gerichte eine Beurteilung des hoheitlichen Handelns erfordern mit der Folge, dass die ungehinderte Erfüllung der Aufgaben der Botschaft bzw. des Konsulats beeinträchtigt wäre (vgl. Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 15.02.2012 - 10 AZR 711/10 = EzA Verordnung 44/2001 EG-Vertrag 1999 Nr. 6; juris).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die das erkennende Gericht seiner Entscheidung zugrunde legt, steht ausländischen Staaten Immunität für solche Betätigungen zu, die hoheitlicher Art sind. Die Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher Staatstätigkeit kann danach nicht nach dem Zweck der staatlichen Betätigung und danach vorgenommen werden, ob diese Betätigung in erkennbarem Zusammenhang mit hoheitlichen Aufgaben des Staates steht. Denn letztlich wird die Tätigkeit des Staates, wenn nicht insgesamt, so doch zum weitaus größten Teil hoheitlichen Zwecken und Aufgaben dienen und mit ihnen in einem immer noch erkennbaren Zusammenhang stehen. Ebenso wenig kann es darauf ankommen, ob der Staat sich gewerblich betätigt hat. Gewerbliche Tätigkeit des Staates unterscheidet sich nicht ihrem Wesen nach von sonstiger nichthoheitlicher Staatstätigkeit. Maßgebend für die Unterscheidung zwischen Akten iuris imperii (juristische Akte hoheitlicher Natur) und iuris gestionis (juristische Akte von Staaten, die wie Privatpersonen auftreten) kann vielmehr nur die Natur der staatlichen Handlung oder des entstandenen Rechtsverhältnisses sein, nicht aber Motiv oder Zweck der Staatstätigkeit. Es kommt also darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt, also öffentlichrechtlich, oder wie eine Privatperson, also privatrechtlich, tätig geworden ist. Die Qualifikation der Staatstätigkeit als hoheitlich oder nichthoheitlich wird grundsätzlich nach nationalem Recht vorgenommen, da das Völkerrecht, jedenfalls in der Regel, Kriterien für diese Abgrenzung nicht enthält. Das nationale Recht darf für die Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher

Tätigkeit des ausländischen Staates nur mit der Maßgabe herangezogen werden, dass vom hoheitlichen Bereich und damit von der Immunität nicht solche Handlungen des Staates ausgenommen werden dürfen, die nach der von den Staaten überwiegend vertretenen Auffassung zum Bereich der Staatsgewalt im engeren und eigentlichen Sinn gehören. Zu diesem allgemein anerkannten Bereich hoheitlicher Tätigkeit wird die Betätigung der auswärtigen und militärischen Gewalt, die Gesetzgebung, die Ausübung der Polizeigewalt und die Rechtspflege zu rechnen sein (vgl. Bundesverfassungsgericht - Entscheidung vom 30.04.1963 - 2 BvM 1/62 = BVerfGE 16/27 und NJW 1963/1732).

Nach diesen Grundsätzen stellt das Betreiben der privaten Volksschule durch die Beklagte keine hoheitliche Tätigkeit dar, die der Beklagten Immunität verschafft.

Das Schul- und Bildungswesen ist nicht dem Kernbereich staatlichen Handelns zuzurechnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner o.g. Entscheidung die Ausübung der auswärtigen und militärischen Gewalt, die Gesetzgebung, die Ausübung der Polizeigewalt und die Rechtspflege genannt. Ob diese Aufzählung abschließend ist, ist hier nicht zu entscheiden. Gemeinsames Kennzeichen der genannten staatlichen Betätigungsfelder ist, dass sie Ausdruck und Ausfluss des staatlichen Gewaltmonopols sind.

Das Gewaltmonopol des Staates bezeichnet im Staatsrecht die ausschließlich den staatlichen Organen vorbehaltene Berechtigung, physische Gewalt auszuüben oder zu legitimieren.

Der Betrieb einer Schule ist nicht Ausfluss des so definierten Gewaltmonopols, sondern stellt lediglich die Erfüllung einer staatlichen Aufgabe dar, die indes nicht dem Kernbereich staatlichen Handelns zuzurechnen ist.

Es kommt vorliegend daher darauf an, ob das Handeln der Beklagten, gemessen an nationalem Recht, als hoheitlich oder nichthoheitlich anzusehen ist.

Für die Prüfung, ob hoheitliches Handeln vorliegt, ist zunächst festzustellen, auf welches konkrete Tätigwerden abzustellen ist. Insoweit kommen zwei Anknüpfungsmöglichkeiten in Betracht, zum einen das Rechtsverhältnis, das Grundlage für die geltend gemachten Ansprüche ist, nämlich das Arbeitsverhältnis, das zwischen den Parteien besteht, zum

anderen das Betreiben der Volksschule.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts kommt es auf das dem Rechtsstreit zugrundeliegende Arbeitsverhältnis an. Hier liegt, an deutschem Recht gemessen, hoheitliches Handeln nicht vor. Die Beziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach den Regeln, die für Arbeitsverhältnisse gelten. Dies gilt für die Begründung des Arbeitsverhältnisses durch einen Vertrag ebenso wie für dessen Bedingungen, die von den Parteien durch eine Vereinbarung festgelegt worden sind. Jedenfalls im Verhältnis zum Kläger tritt die Beklagte infolge des Abschlusses eines Arbeitsvertrags nicht hoheitsrechtlich, sondern privatrechtlich auf. Im Arbeitsverhältnis liegt insbesondere kein Über- Unterordnungsverhältnis vor. Vielmehr begegnen sich die Vertragspartner gleichrangig.

Selbst wenn darauf abzustellen wäre, dass die Beklagte eine Volksschule betreibt und der Kläger in diesem Rahmen tätig wird, läge hoheitliches Handeln der Beklagten innerhalb ihrer eigenen staatlichen Aufgaben nicht vor.

Dies ergibt sich aus der Rechtsstellung der Volksschule.

Es trifft zwar zu, dass innerhalb des Schulbetriebs hoheitliche Akte ausgeübt werden. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der Erteilung von Zeugnissen oder der Verhängung disziplinarischer Maßnahmen. Die Beklagte nimmt insoweit indes nicht ihre eigenen staatlichen Aufgaben, sondern die des deutschen Staates wahr, nämlich Aufgaben des Freistaates Bayern. Insbesondere die Erstellung von Leistungsnachweisen ist ihr gemäß Art. 92 Absatz 5 BayEUG, der auf Art. 52 BayEUG verweist, übertragen.

Die Volksschule wird von Kindern besucht, die gemäß Art. 35 BayEUG der Schulpflicht unterliegen. Die Schulpflicht hängt nicht von der Nationalität des Kindes, sondern davon ab, ob es seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat.

Die Volksschule der Beklagten stellt eine Ersatzschule im Sinne der Art. 3 Absatz 2, 91 BayEUG dar. Die Ersatzschulen tragen neben den öffentlichen Schulen dazu bei, den in der Bayerischen Verfassung verankerten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen, vgl. Art. 90 BayEUG. Dies ergibt sich aus Art. 1 BayEUG sowie aus Art. 2 BayEUG, in dem die Aufgaben der Schulen niedergelegt sind. Die Einrichtung einer Ersatzschule bedarf der Genehmigung durch die deutsche Schulaufsichtsbehörde, Art. 92

BayEUG. Die Erteilung der Genehmigung hängt davon ab, ob vom Freistaat Bayern vorgegebene bauliche, inhaltliche und personelle Voraussetzungen erfüllt sind, vgl. Art. 4, 91 ff BayEUG.

Daraus folgt zum einen, dass die Beklagte ohne Genehmigung des Freistaates Bayern überhaupt keine Schule betreiben dürfte und zum anderen, dass die Beklagte, soweit sie hoheitliche Tätigkeiten entfaltet, im Rahmen der staatlichen Aufgaben Bayerns, also als Beliehene, auftritt.

Das Rechtsverhältnis zwischen der von der Beklagten betriebenen Volksschule und ihren Schülern hat eine Doppelnatur. Das zwischen einem Schüler und dem Träger einer Privatschule bestehende Rechtsverhältnis ist in seiner Grundstruktur stets privatrechtlich ausgestaltet. Dagegen sind die im Umfang der Beleihung zwischen der Privatschule und dem Schüler bestehenden Rechtsbeziehungen öffentlichrechtlicher Art im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO (vgl. Thüringer Oberverwaltungsgericht – Beschluss vom 30.06.2010 - 1 VO 987/10 = DÖV 2011/327; juris).

Da die Beklagte somit mit dem Betreiben der Volksschule keine eigenen staatlichen Aufgaben wahrnimmt, liegt ein hoheitliches Handeln nicht vor mit der Folge, dass eine Immunität im Sinne des § 20 Absatz 2 GVG nicht besteht.

Die deutsche Gerichtsbarkeit ist daher gegeben.

Die Klage erfüllt auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Insbesondere ist der Antrag auf Erteilung der Lohnabrechnungen ausreichend bestimmt und vollstreckungsfähig. Er entspricht dem § 108 GewO.

Die danach zulässige Klage ist begründet.

Soweit der Kläger im Berufungsverfahren die Klage erweitert hat, ist dies zulässig, §§ 533, 529 ZPO. Die Erweiterung ist sachdienlich. Das Gericht kann seiner Entscheidung Tatsachen im Sinne des § 529 ZPO zugrunde legen.

Die Beklagte hat dem Kläger für die Monate Oktober 2010 bis August 2012 das ihm zustehende Gehalt nicht in voller Höhe gezahlt.

Der Kläger hat Anspruch auf das Tabellenentgelt, das gemäß § 15 Absatz 1 TV-L zu zah-

len ist, §§ 311 Absatz 1, 611 BGB.

Die Parteien haben arbeitsvertraglich vereinbart, dass sich das Arbeitsverhältnis an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder anlehnen soll. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vergütung. Die Beklagte bestreitet zum einen nicht das Vorbringen des Klägers, wonach sich die Vergütung nach der des TV-L richtet, zum anderen ergibt sich dies daraus, dass die Beklagte dem Kläger im März 2010 mitteilen ließ, infolge der Tarifierhöhung um 1,2 % erhalte er ab März 2010 ein Bruttogehalt in Höhe von 4.050,83 €.

Das für den Kläger maßgebliche tarifliche Tabellenentgelt betrug vom März 2010 bis März 2011 4.050,83 € brutto, von April 2011 bis Februar 2012 4.111,59 € brutto und ab Januar 2012 4.206,71 € brutto.

Die Beklagte zahlte dem Kläger in den Monaten Oktober 2010 bis Februar 2011 statt der geschuldeten 4.050,83 € brutto lediglich 3.560,48 € brutto. Dies ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers, das die Beklagte nicht bestreitet und das daher als zugestanden anzusehen ist, § 138 Absatz 3 ZPO. Die Differenz zwischen dem gezahlten und dem geschuldeten Arbeitsentgelt beträgt somit monatlich 490,35 € brutto.

Für März 2011 hat die Beklagte 820,35 € brutto zu wenig gezahlt. Nach dem nicht bestrittenen Sachvortrag des Klägers hat die Beklagte für diesen Monat lediglich 3.230,48 € brutto in Ansatz gebracht. Die Beklagte hat keine Umstände vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass der Abzug berechtigt war. Insbesondere war die Beklagte nicht berechtigt, das Gehalt ab August einseitig zu kürzen.

Die Gehaltsdifferenz beträgt für die Monate April und Mai 2011 je 827,70 € brutto. Die Beklagte hat dem Kläger nach dessen nicht bestrittenen Vorbringen für diese Monate statt der geschuldeten 4.111,59 € brutto lediglich je 3.283,89 € brutto an Vergütung gezahlt. Für Mai 2011 hat der Kläger allerdings lediglich 626,11 € brutto geltend gemacht (§ 308 Absatz 1 ZPO).

Die Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger für Juni 2011 restliche Arbeitsvergütung in Höhe von 796,81 € brutto zu zahlen. Wie der Kläger unwidersprochen vorgetragen hat, hat die Beklagte für Juni 2011 bisher lediglich 3.314,78 € statt 4.111,59 € brutto gezahlt.

Für die Monate Juli 2011 bis November 2011 hat die Beklagte jeweils ein Gehalt in Höhe

von 3.560,48 € brutto in Ansatz gebracht. Das erkennende Gericht folgt insoweit dem nicht bestrittenen Sachvortrag des Klägers. Es ergibt sich somit für diese Monate jeweils ein Differenzbetrag von 551,11 € brutto.

Die Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger für Dezember 2011 als Arbeitsvergütung einen Betrag von 497,70 € brutto nachzuzahlen. Nach dem nicht bestrittenen Vorbringen des Klägers hat die Beklagte für diesen Monat lediglich 3.613,89 € brutto gezahlt.

Die Beklagte schuldet dem Kläger für die Monate Januar 2012 bis August 2012 jeweils 507,16 € brutto. Das Tabellenentgelt betrug ab Januar 2012 4.206,71 € brutto. Der Kläger hat unwidersprochen vorgetragen, dass die Beklagte monatlich lediglich 3.699,55 € brutto gezahlt hat.

Die Beklagte ist darüber hinaus verpflichtet, an den Kläger für die Jahre 2010 und 2011 die Differenz zwischen der geleisteten und der gezahlten Jahressondervergütung in Höhe von 920,27 € brutto bzw. 968,88 € brutto zu zahlen, §§ 311, 611 BGB iVm § 20 TV-L.

Dass die Regelungen des TV-L auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien anzuwenden ist, bestreitet die Beklagte nicht. Gemäß § 20 Absatz 1 TV-L haben Arbeitnehmer, die am 01. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt beim Kläger gemäß § 20 Absatz 2 TV-L 80% des durchschnittlichen Entgelts, das in den Monaten Juli bis September des Jahres bezogen wurde. Danach belief sich die Jahressondervergütung für 2010 auf 3.240,66 € brutto (80 % von 4.050,83 €), für 2011 beträgt die Jahressonderzahlung 3.289,27 € brutto (80 % von 4.111,59 €). Demgegenüber hat die Beklagte nach dem nicht bestrittenen Sachvortrag des Klägers 2010 und 2011 lediglich jeweils 2.320,39 € brutto gezahlt.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 288 Absatz 1, 286 Absatz 2 Nr. 1 BGB.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger Gehaltsabrechnungen für den Zeitraum Januar 2007 bis August 2012 zu erteilen. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, § 108 GewO.

Der Anspruch ist nicht verjährt. Die Verjährungsfrist für die Erteilung von Lohnabrechnungen beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre. Die Verjährung begann für die Lohnabrechnungen für 2007 mit Ablauf des 31.12.2007, § 199 Absatz 1 BGB, und endete mit Ablauf

des 31.12.2010. Die Klage ist am 31.12.2010 bei Gericht eingegangen und hemmte damit den Ablauf der Verjährung.

Die in Ziffer 28 des Urteils ausgesprochene Entschädigungspflicht beruht auf § 61 Absatz 2 ArbGG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen, § 72 Absatz 2 Nr. ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Beklagte Revision einlegen.

Für den Kläger ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

- 18 -

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de/>.

Weißenfels
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht

Dorn
ehrenamtlicher Richter

Zawidzki
ehrenamtlicher Richter